

fordert Bericht und Gutachten vom Magistrat ein. Dieser hat unterm 18. Dezember an des p. Schultz „capacität“ nichts auszusetzen, zumal das Gewerk selbst ihm ein gutes Zeugniß ausstellt, und stimmt gegen Erlegung von 6 Thlr. an die Gewerkslade zu. Demgemäß verfügt ein königliches Dekret vom 23. Dezember 1721 zu Gunsten des Schultz.

Unter dem 15. Sebruar 1723 petitioniren zwei ehemalige jüdische Schwestern, — ursprünglich waren es drei —, die „vor etlichen Jahren durch die Barmherzigkeit Gottes aus dem Judenthum errettet, und zu dem wahren Christl. Glauben gebracht worden sind“, „da sich durch wunderliche Schickung es gefüget, daß 2 Brüder sich zu uns Beyde Schwestern gefunden, sich mit Uns in ein ehe ver Bündniß einzulassen,“ — dem einen Bräutigam, der Schneidergeselle ist, möge ein „Sreymeister- und Bürgerpatent“ gegeben werden, da sie die Kosten nicht erschwingen könnten. Durch ein Dekret vom 17. Sebruar wird den Bittstellerinnen ihr Gesuch gewährt.

„Um den Ruin der angehenden Meister“ nach Kräften aufzuhalten, erging aus Berlin vom 6. September 1723 ein Patent, „daß die bey denen Handwerckern bisher üblich gewesene kostbare Meisterstücke abgeschafft, und dagegen solche Meisterstücke verfertiget werden sollen, so Kauffmanns-Gut sind und wozu sich Abnehmer finden“. Ein halbes Jahr später erfolgt ein neuer Anprall auf das Zunftwesen; die unter dem 23. April 1724 erfolgte „Declaratio der unterm 4. Junii 1718 publicirten Principiorum regulativorum und zwar des § 5, daß die Handwercker auf dem Lande Gesellen fordern und Jungen lehren, aber nicht loßsprechen mögen“. Eine abermalige weitere Durchlöcherung ihrer Zunftgerechtsame erfuhr die Schneidergilde durch das „Rescriptum wegen derer abgedanckten Soldaten, welche in die Handwercks-Innungen aufgenommen zu werden verlangen“ vom 13. November 1726. Darnach haben „Se. Majestät Allergnädigst resolviret, daß die abgedanckte Unter-Officiers und Soldaten, wann sie in die Kauffmanns-Zünffte oder Handwercks-Innungen auf-